

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 386/08 B

L 19 R 608/02 (Bayerisches LSG)
S 3 Ar 50/89 (SG Würzburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. März 2008 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. G. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.3.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31.5.1983 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. G. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO), dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt zunächst einen Verstoß des LSG gegen § 547 Ziff 6 ZPO iVm § 202 SGG, weil die Zustellung des angegriffenen Urteils nicht binnen fünf Monaten erfolgt sei. Das Urteil sei am 12.3.2008 verkündet und erst am 13.8.2008 zugestellt worden. Entgegen der Ansicht des



Klägers ergibt sich aus diesem geschilderten Verfahrensablauf kein Verfahrensfehler, der zur Zulassung der Revision führen kann.

- 8 Nach § 134 Abs 2 Satz 1 SGG soll das Urteil vor Ablauf eines Monats, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übergeben werden. Bei dieser Fristbestimmung handelt es sich jedoch um eine Sollvorschrift, deren Verletzung das zugrundeliegende Urteil noch nicht fehlerhaft macht. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Urteil erst dann nicht mit Gründen versehen und liegt damit ein absoluter Revisionsgrund im Sinne des § 547 Ziff 6 ZPO iVm § 202 SGG vor, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils erst nach Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung schriftlich niedergelegt und von den Richtern unterschrieben zur Geschäftsstelle gelangen. Auf das Datum der Zustellung des Urteils an die Beteiligten kommt es nicht an (*Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes <GmSOGB> SozR 3-1750 § 551 Nr 4; BSG SozR 3-1750 § 551 Nr 5*). Die Fünf-Monats-Frist für die Absetzung des Urteils und Übergabe an die Geschäftsstelle soll gewährleisten, dass das Gericht sich noch an den Inhalt und Verlauf der mündlichen Verhandlung sowie an das Vorbringen der Beteiligten erinnern kann, da mit zunehmender Dauer das Erinnerungsvermögen nachlässt und nicht mehr gewährleistet ist, dass die Entscheidungsgründe noch auf der mündlichen Verhandlung beruhen und deren Ablauf zuverlässig wiedergeben. Hierauf haben jedoch etwaige Verzögerungen im Geschäftsablauf des Gerichts keinen Einfluss, weshalb das Datum der Zustellung nicht maßgebend dafür sein kann, ob die dem Gericht eingeräumte äußerste Zeitgrenze für die Abfassung des Urteils eingehalten ist (*vgl GmSOGB aaO*).
- 9 In der Beschwerdebegründung wird nicht dargelegt, wann das unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Nach dem vom Kläger geschilderten Ablauf, wonach das Urteil am 13.8.2008 ihm zugestellt worden sei, ist es höchst unwahrscheinlich, dass das Urteil verspätet zur Geschäftsstelle gelangt war, da am 13.8.2008 die Fünf-Monats-Frist erst um einen Tag überschritten war. Der Kläger hätte dartun müssen, dass das Urteil erst an diesem Tag vollständig und unterschrieben zur Geschäftsstelle gelangt sei.
- 10 Entgegen der Ansicht des Klägers ist eine Verletzung des § 547 Ziff 6 ZPO iVm § 202 SGG auch nicht mit dem Vorbringen aufgezeigt, dass das Urteil nur von einem der an der Entscheidung beteiligten Richter unterschrieben sei. Nach § 153 Abs 3 SGG ist das Urteil von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, so vermerkt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der dienstälteste beisitzende Berufsrichter, dies unter dem Urteil mit Angabe des Hinderungsgrundes. Im Falle der Verhinderung eines Richters an der Unterschrift des Urteils tritt somit an seine Stelle der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Richter mit dem höchsten Dienstal. Sind zwei Richter verhindert, genügt die Unterschrift von nur einem der beteiligten Richter (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 153 RdNr 10*). Zulässig ist diese Verfahrensweise jedoch nur, wenn auch Gründe vorliegen,



die einen Richter an der Unterschriftsleistung gehindert haben. Hierfür kommen vor allem Urlaub oder Erkrankungen in Betracht. Das Rechtsmittelgericht kann in der Regel nur prüfen, ob der angegebene Verhinderungsgrund das Fehlen der Unterschrift rechtfertigt. Ein Beschwerdeführer, der sich auf diesen Mangel beruft, hat demnach nicht nur darzulegen, dass das Urteil nicht von allen Richtern unterschrieben worden sei, die an der Entscheidung beteiligt waren. Er muss darüber hinaus dartun, dass ein Verhinderungsgrund nicht angegeben worden sei oder aber der angegebene Verhinderungsgrund nicht vorgelegen habe, sodass das Fehlen einer Unterschrift auf Willkür oder sachfremden Erwägungen beruhe (*BSG NZS 98, 588; Keller, aaO, RdNr 10 mwN*).

- 11 Nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung waren der Vorsitzende Richter am LSG B. und der Richter am LSG Dr. N. wegen Erkrankung an der Unterschriftsleistung verhindert. Damit lagen nach dem Vortrag des Klägers Gründe vor, die die alleinige Unterschrift des dritten Berufsrichters rechtfertigten. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass keine bzw andere Gründe vorgelegen hätten, die den Vorsitzenden Richter B. und den Richter Dr. N. an der Unterschriftsleistung gehindert oder dass diese sich gar geweigert hätten, das Urteil zu unterschreiben. Soweit der Kläger die Erkrankung der Richter mit Nichtwissen bestreiten möchte, reicht dies zu Darlegung des behaupteten Verfahrensfehlers nicht aus. Der Kläger muss vielmehr schlüssig aufzeigen, dass der angegebene Verhinderungsgrund in Wirklichkeit nicht vorgelegen hat, was zB durch eine Nachfrage bei der Gerichtsverwaltung möglich ist. Die vom Kläger vorgetragenen Gründe für seine Zweifel an der krankheitsbedingten Verhinderung der Richter beruhen auf bloßer Spekulation und sind durch keine Tatsachen belegt. Ist demnach der geltend gemachte Verfahrensfehler nicht aufgezeigt, bedarf es keiner weiteren Ausführungen zu der Frage, ob mit der Beschwerde in einem solchen Fall auch darzulegen wäre, dass das Urteil mit drei Unterschriften anders gelautet hätte.
- 12 Einen weiteren Verfahrensfehler sieht der Kläger darin, dass das Berufungsgericht das Gutachten des Sachverständigen Dr. W. berücksichtigt und zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht habe, obwohl der Sachverständige von ihm - dem Kläger - wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden sei. Über diesen Befangenheitsantrag habe das LSG zwar mit Beschluss vom 13.2.2008 entschieden und den Antrag zurückgewiesen. Dieser Beschluss sei jedoch falsch und der Befangenheitsantrag rechtsfehlerhaft zurückgewiesen worden, weshalb das LSG sich nicht auf das Gutachten von Dr. W. habe stützen dürfen. Die verfahrensfehlerhafte Berücksichtigung dieses Gutachtens stelle einen Verstoß gegen das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs dar.
- 13 Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG*



SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008 § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6).

- 14 Mit seinen Ausführungen zur Behandlung des Befangenheitsantrags durch das LSG hat der Kläger keine Verletzung des Grundsatzes auf Gewährung rechtlichen Gehörs aufgezeigt. Wie er darlegt, hat das LSG über den Befangenheitsantrag entschieden. Damit ist dem Kläger rechtliches Gehör gewährt worden, soweit er Gründe vorgebracht hatte, die aus seiner Sicht eine Befangenheit des Sachverständigen belegten. Allein der Umstand, dass das LSG seinen - des Klägers - Gründen nicht folgte und den Befangenheitsantrag zurückwies, stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar; vielmehr dient das Beschlussverfahren der Gewährleistung dieses Grundsatzes.
- 15 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist auch nicht dadurch verletzt, dass der Beschluss des LSG über die Ablehnung des Befangenheitsantrags nicht anfechtbar war (§ 177 SGG). Die dem Endurteil vorausgehenden Entscheidungen unterliegen nicht der Beurteilung durch das Revisionsgericht, wenn sie ihrerseits nicht anfechtbar sind. Diese Einschränkung der Prüfungsbefugnis des Revisionsgerichts ist bei Beschlüssen immer dann gegeben, wenn sie - wie hier - von einem LSG erlassen werden und deshalb nach § 177 SGG der Anfechtung mit der Beschwerde entzogen sind (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 - zur Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über einen Antrag auf Ablehnung eines Richters). Dies hat zur Folge, dass die Zurückweisung eines Antrags auf Feststellung der Befangenheit eines Sachverständigen nicht als Verfahrensfehler geltend gemacht werden kann (BSG SozR 1500 § 160 Nr 48; BSG NZS 95, 575). Es kann hier dahinstehen, ob dies auch gilt, wenn die Ablehnung des Befangenheitsantrags auf Willkür oder manipulativen Erwägungen beruht und somit greifbar gesetzeswidrig ist (vgl hierzu bei der Ablehnung eines Befangenheitsantrags gegen Richter wegen der Garantie des Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 mwN). Der Kläger hat keine Gründe vorgetragen, aus denen auf eine derartige willkürliche Entscheidung des LSG geschlossen werden könnte; er greift lediglich die inhaltliche Richtigkeit dieses Beschlusses an, weil das LSG sich den vom Kläger vorgebrachten Gründen für den Ablehnungsantrag nicht angeschlossen hatte.
- 16 Die vom Kläger erhobene Rüge der mangelhaften Sachaufklärung ist ebenfalls nicht ausreichend dargetan.



- 17 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem Beweisantrag berührten Umstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 18 Der Kläger rügt, das LSG habe seinen Antrag übergangen, dem Sachverständigen Dr. M. das Gutachten von Dr. W. zur Kenntnis und Stellungnahme zukommen zu lassen.
- 19 Der Kläger aber hat nicht ausreichend dargelegt, dass er vor dem Berufungsgericht diesen Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten als noch nicht erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zum Schluss des Berufungsverfahrens nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*).
- 20 Der Kläger trägt zwar vor, im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.3.2008 den mit Schriftsatz vom 20.11.2007 angekündigten Antrag auf Anhörung von Dr. M. gestellt oder konkludent wiederholt zu haben. Aus den weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung ergibt sich jedoch, dass er vor dem Sachantrag diesen Antrag nicht zu Protokoll gegeben hat. Wenn er den mit Schriftsatz vom 20.11.2007 angekündigten Beweisantrag hätte weiter aufrechterhalten wollen, so hätte er dies durch eine Wiederholung dieses Antrags bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung tun müssen. Dies wäre umso mehr geboten gewesen, als nach eigenem Vortrag des Klägers dieser Antrag auf erneute Anhörung des Gutachters Dr. M. vom LSG bis zum Termin unbeachtet geblieben war. Selbst wenn man eine "konkludente" Antragsstellung für ausreichend halten wollte, so hätte der Kläger näher vortragen müssen, auf Grund welcher Umstände das LSG von einem im Termin



gestellten "konkludenten" Beweisantrag hätte ausgehen müssen, dem dieselbe Warnfunktion innewohnt habe, wie sie einem tatsächlich gestellten Beweisantrag zukomme. Abgesehen davon rügt der Kläger in anderem Zusammenhang, das LSG hätte ihn befragen müssen, ob er an seinem Antrag vom 20.11.2007 festhalte. Damit räumt er selbst ein, diesen Antrag nicht gestellt zu haben.

- 21 Hinsichtlich des zweiten Beweisantrags auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zur posttraumatischen Störung trägt der Kläger vor, diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung gestellt zu haben. Er verweist insoweit auf das Protokoll vom 12.3.2008.
- 22 Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, dass es sich bei diesem Antrag auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens um einen prozessordnungsgemäßen Antrag gehandelt habe. Zur Darlegung eines solchen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags selbst, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt der laut Beschwerdebegründung gestellte Antrag auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens nicht.
- 23 Der Kläger macht lediglich geltend, das beantragte Gutachten hätte eine bestimmte Diagnose, nämlich die posttraumatische Belastungsstörung, ergeben. Dieser Vortrag reicht aber nicht aus, weil es in einem Rentenverfahren nicht auf die Stellung einer bestimmten Diagnose, sondern wesentlich auf die vorhandenen Funktionsstörungen ankommt. Der Kläger hat nicht dargetan, dass mit diesem Gutachten weitere Funktionseinschränkungen hätten festgestellt werden können, die bislang nicht berücksichtigt worden waren. Zudem ergibt sich aus den vom Kläger auszugsweise wiedergegebenen Entscheidungsgründen des Berufungsurteils, dass das LSG das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung in erwerbsminderndem Ausmaß unter Berufung auf das Gutachten von Dr. W. verneint hat. Der Kläger hat demgegenüber keine Gründe vorgebracht, weshalb das LSG sich gleichwohl hätte gedrängt fühlen müssen, ein weiteres Gutachten einzuholen, denn er setzt der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts letztlich nur seine eigene entgegen. Im Übrigen fehlten auch nähere Darlegungen dazu, warum das LSG selbst bei Feststellung der posttraumatischen Belastungsstörung zu einer anderen Entscheidung hätte kommen müssen.
- 24 Der Kläger sieht einen weiteren Verfahrensmangel darin, dass der Vorsitzende des LSG im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht nachgefragt habe, ob der Klägervertreter seinen im Schriftsatz vom 20.11.2007 gestellten Antrag auf nochmalige Anhörung des Gutachters Dr. M. aufrechterhalte. Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Dieser Grundsatz verpflichtet das Prozessgericht jedoch grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise



leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (vgl. BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591 mwN). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfG DVBl 1992, 1215, 1217). Dass ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, hat der Kläger nicht dargelegt. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des Gerichts, auf Beweiserhebungen hinzuwirken, die es selbst nicht für erforderlich hält.

25 Weiter rügt der Kläger eine Verletzung des § 101 Abs 2 SGG iVm § 106 Abs 1 SGG, weil der Vorsitzende den Hinweis versäumt habe, dass in dem Vergleichsangebot der Beklagten ein Anerkenntnis enthalten gewesen sei, welches er angenommen hätte. In diesem Punkt erschließt sich dem Beschwerdegericht nicht, welchen Verfahrensfehler das LSG begangen haben soll. Nach seinem eigenen Vorbringen und dem von ihm wiedergegebenen Wortlaut des Vergleichsangebots der Beklagten erfolgte dieses Angebot ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass mit seiner Annahme durch den Kläger der Rechtsstreit seine volle Erledigung finde. Da der Kläger das Vergleichsangebot nicht angenommen hat, unterlag weder die Beklagte noch das Gericht einer Bindung an die darin abgegebenen Erklärungen. Entgegen der Ansicht des Klägers ist ein Vergleichsangebot rechtlich auch nicht einem Teilanerkennnis gleichzusetzen oder in ein solches umzudeuten. Während es sich beim Vergleich materiell um einen (öffentlich-rechtlichen) Vertrag handelt, mit dem eine zwischen den Beteiligten bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird, handelt es sich beim Anerkenntnis um das im Wege einseitiger Erklärung gegebene uneingeschränkte Zugeständnis, dass der mit der Klage geltend gemachte prozessuale Anspruch besteht (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 101 RdNr 4 f, 20 f mwN). Da es sich bei beiden Rechtsinstituten um verschiedene Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung handelt, liegt es allein bei den Beteiligten, ob und welcher dieser Formen sie sich bedienen wollen, wenn sie eine außergerichtliche Erledigung erreichen wollen. Ein Teilanerkennnisurteil hätte daher nach dem von dem Kläger geschilderten Sachverhalt nicht ergehen dürfen, weil ein Anerkenntnis der Beklagten nicht vorlag. Die Beklagte mag Gründe gehabt haben, kein Anerkenntnis abzugeben; der Kläger mag seine Gründe gehabt haben, das Vergleichsangebot nicht anzunehmen. Beides unterlag allein dem Willen der Beteiligten. Da sie sich nicht einigen konnten, war das LSG gehalten, über den gesamten Streitstoff zu entscheiden.

26 Die vom Kläger gerügte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder



der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Auch diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 27 Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich bereits nicht deutlich, welche Rechtsfrage in einem anschließenden Revisionsverfahren zu klären sei. Soweit der Kläger geklärt sehen möchte, ob bei einem nicht angenommenen Teilanerkennnis ein Teilanerkennnisurteil ergehen müsse, so kann diese Frage für den vorliegenden Fall schon nicht entscheidungserheblich sein, weil ein Teilanerkennnis gerade nicht abgegeben worden ist, wie sich aus der wiedergegebenen und ausdrücklich als Vergleichsangebot bezeichneten Erklärung der Beklagten ergibt. Ein Vergleichsangebot hält aber auch der Kläger für widerrufbar, solange es nicht angenommen worden ist. Im Übrigen hat der Kläger es versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage darzutun.
- 28 Soweit der Kläger im Zusammenhang mit dem Schreiben der Beklagten vom 12.5.2006 an die Stadtgemeinde Bremen noch weitere grundsätzliche Fragen geklärt sehen möchte, lässt der Senat dahinstehen, ob diese einzelnen Fragen sich ohnehin ausschließlich auf den Einzelfall des Klägers beziehen. Jedenfalls hat der Kläger Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit keiner dieser Fragen dargetan.
- 29 Auf den Schriftsatz des Klägers vom 3.2.2009 ist nicht weiter einzugehen, da er nach Ablauf der Begründungsfrist vorgelegt worden ist. Abgesehen davon enthält er im Wesentlichen nur Wiederholungen des bisherigen Vortrags.
- 30 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 31 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



32 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)